

Das unbekannte wirtschaftliche Risiko des PNG

Von Andreas Heiber

Durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) sollen die Leistungen für Demenzkranke erheblich verbessert werden. Näheren alle Anspruchsberechtigten die Geld- und Sachleistungen in Anspruch, würde das die Ausgabenkalkulation des Gesetzgebers ad absurdum führen.

Bielefeld. Der Gesetzgeber will schon durch die Leistungsverbesserungen im Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) und damit vor der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs die Leistungen für Demente erheblich verbessern. Deshalb gibt es für diese Personengruppe auch die erweiterten Sach- und Geldleistungen nach § 123.

Allerdings wurden erste zusätzliche Leistungen für diese Personengruppe (mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz) im Jahr 2002 eingeführt (Pflege-Leistungsergänzungsgesetz/PfLEG) und 2008 deutlich erhöht (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz/PfWVG). Sucht man statistische Angaben, wie weit diese Personengruppe die schon vorhandenen Leistungen nutzt, findet man keine Angaben zur Menge der Personen, die aktuell nach § 45a eingestuft sind. Das liegt daran, dass die Pflegestatistik diese Gruppe nicht erfasst (das PNG ändert das). Was vorliegt, sind die Ausgaben der Gesetzlichen Pflegeversicherung für diese Gruppe in 2011: 330 Millionen Euro.

Versucht man nun zu ermitteln, wie viele Pflegebedürftige denn theoretisch Leistungsansprüche haben, kann man sich der Anzahl rechnerisch nur über Umwege nähern: Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) veröffentlicht über seine Einstufungsstatistiken (zuletzt für 2009) die prozentualen Anteile aus der Pflegeeinstufung. Nimmt man diese Zahlen als Basis, kommt man zu dem Ergebnis, dass nur ca. 35 Prozent der mutmaßlich eingestuften Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Leistungen nach § 45b in Anspruch nehmen. Die hier ermittelte Zahl von rund 551 000 Berechtigten stimmt in etwa mit den Zahlen überein, die in der Begründung des Gesetzentwurfs des PNG genannt sind.

Wenn allerdings alle Anspruchsberechtigten ab 2013 erhöhte Geld- und Sachleistungen in Anspruch nehmen dürfen, wird diese Personengruppe von ihrer zuständigen Pflegekasse darüber zu informieren sein. In der Folge dürfte auch die Nutzung der weiterhin vorhandenen Leistungen nach § 45b deutlich steigen. Wenn alle eingestuft diese Leistung in Anspruch nehmen, wird dies weitere ca. 600 Millionen Euro pro Jahr kosten – eine Summe, die der Gesetzgeber in seiner Ausgabenkalkulation gar nicht berücksichtigt hat. //

INFORMATION

Der Autor ist Unternehmensberater (www.syspra.de)

Berechnung des Nutzungsgrads der Zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b in der Gesetzlichen Pflegeversicherung (Die Anzahl der Leistungsempfänger § 45b ist bisher nicht in der Pflegestatistik ausgewiesen!)			
Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz lt. Antragsstatistik 2009 des MDS			
	Eingestuft insgesamt	Grundstufe	Erhöhte Stufe
Ohne Pflegestufe	13%	73%	27%
Pflegestufe 1	25%	61%	39%
Pflegestufe 2	41%	52%	48%
Pflegestufe 3	51%	57%	43%
Anzahl Pflegebedürftige in 2011			
		Rechnerische Anzahl pro Gruppe	
		Grundstufe	Erhöhte
Ohne Pflegestufe	40.000	29.200	10.800
Pflegestufe 1	996.437	151.957	97.153
Pflegestufe 2	468.798	99.948	92.259
Pflegestufe 3	136.835	39.778	30.008
Gesamt	1.642.070	320.882	230.220
Rechnerisch ermittelte Anspruchsberechtigte § 45b			551.102
Rechnerisch zustehende Leistungen in €		Grundstufe	Erhöhte
Leistungsbetrag		1.200 €	2.400 €
Hochgerechneter Beitrag bei 100% Nutzung		385.058.773 €	552.527.927 €
Gesamtbetrag rechnerisch zustehende Leistungen			937.586.699 €
Ausgaben lt. Finanzergebnis 2011			330.000.000 €
Rechnerischer Nutzungsgrad			35%
Berechnung: A. Heiber, SysPra, 7/2012			
Quelle: MDS 2010			
Anzahl Alltagskompetenz ohne Stufe: Gesetzentwurf PNG BT 17/9369			
Leistungsempfänger 2011, BMG			